Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 17

Magdalensberg

(1) Die Gemeinde Ottmanach in dem sich auf § 18 ergebenden Gebietsumfang und die Gemeinde St. Thomas am Zeiselberg werden zur Gemeinde Magdalensberg vereinigt.

(2) Die Gemeinde Magdalensberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ottmanach und der Gemeinde St. Thomas am Zeiselberg.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at